

REGLEMENT BETREFFEND DIE NUTZUNG VON GRUNDWASSER ZU WÄRMEZWECKEN

Die Urversammlung der Gemeinde Naters

- eingesehen den Beschluss des Staatsrates des Kantons Valais vom 14. Juli 1982 betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie;
- auf Antrag des Gemeinderates von Naters;

beschliesst:

I. Konzession

Art. 1

Der Wärmeentzug aus dem Grundwasser sowie jede andere Nutzung des Grundwassers ist konzessionspflichtig.

Im öffentlichen Interesse kann die Gemeinde die Wärmenutzung des Grundwassers für sich vorbehalten.

Art. 2

Für die Wärmepumpenanlage selbst bleiben das normale Baubewilligungsverfahren sowie die Vorschriften anderer Instanzen und die Rechte Dritter vorbehalten.

Art. 3

Die Konzession wird von der Gemeinde erteilt.

Art. 4

Die Wärmenutzung des Grundwassers mittels Wärmepumpen wird nur bewilligt, wenn die Wärmenutzung nicht direkt im Grundwasser erfolgt.

Art. 5

Es werden nur Wärmepumpen für bestehende Gebäude und Neubauten bewilligt, für welche eine Baubewilligung vorhanden ist. Alle Bauten sind konstruktiv so zu gestalten, dass ihre thermische Isolation den einschlägigen Baurechtsvorschriften entspricht.

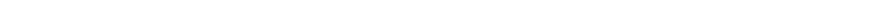
Art. 6

Die Konzession wird erteilt auf eine Dauer von 20 Jahren. Sie kann erneuert werden.

Art. 7

Das Grundwassergebiet der Gemeinde wird in zwei Klassen aufgeteilt:

Klasse I Dieses Gebiet betrifft Grundwasser, das sich bezüglich Menge und Qualität für die Trinkwasserversorgung eig-



net. Zu dieser Klasse gehören die Schutzzonen von Trinkwasserfassungen gemäss Art. 30 GSchG sowie die von der Gemeinde erforderlichenfalls auszuscheidenden Reservezonen. In diesem Gebiet darf keine Konzession erteilt werden.

Klasse II Darunter fallen alle übrigen Grundwasservorkommen. In diesen Gebieten können Wärmepumpen erstellt und betrieben werden. Öffentliche Bedürfnisse sind vorrangig.

Art. 8

In der Regel werden Anlagen von Wärmepumpen nur bewilligt, wenn

- der Wärmeleistungsbedarf 75'000 kcal/h und mehr beträgt;
- das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird.

Art. 9

Das Grundwasser ist mit einer Temperatur von min. 40 C dem Grundwasserträger vollumfänglich über Schluckbrunnen zurückzugeben.

Art. 10

Die Gemeinde kann auch Nutzungsrechte an gleichen Wasservorkommen verleihen, sofern eine gegenseitige Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Art. 11

Die Gemeinde kann anstelle von Einzelanlagen Gemeinschaftswärmepumpen verlangen.

Art. 12

Vor Erteilung der Konzession ist das Gesuch in den gemeindeüblichen Organen zu veröffentlichen. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

II. Gesuch

Art. 13

Für die Verleihung einer Grundwassernutzung zu Wärmезwecken ist ein Gesuch mittels offiziellem Formular mit nachstehenden Unterlagen in 3facher Ausführung einzureichen:

- Planunterlagen
- technischer Bericht
- hydrologisches Gutachten

Die Gemeinde erlässt hierfür technische Weisungen.

Art. 14

Bei Bedarf können von der Gemeinde weitere Unterlagen verlangt werden.

III. Gebühren

Art. 15

Die Konzessionsgebühr beträgt für den Grundwasserbezug mit Wiederversickerung Fr. 20.-- pro Kilowatt Kompressorenleistung.

Art. 16

Für die verliehene Wassernutzung wird ein jährlicher Wasserrechtszins von 1,5 Rappen je Kubikmeter Grundwasserbezug mit Wiederversickerung erhoben.

Art. 17

Die vorgenannten Gebühren basieren auf dem Lebenskostenindex 1983 und werden jeweils nach einer Teuerung von 10% desselben angepasst.

IV. Rahmenbestimmungen für die Konzessionserteilung sowie Pflichten für den Betriebsinhaber

Anlage und Betrieb

Art. 18

Die Anlage muss derart erstellt und unterhalten werden, dass sie den Vorschriften der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung vollumfänglich entspricht.

Art. 19

Die geförderte Wassermenge ist mit einer Wasseruhr zu messen.

Art. 20

Nach Aufhebung einer Konzession oder nach

Einstellung des Betriebes einer Anlage sind die maschinellen Teile aus den Schächten zu entfernen. Die Schächte sind mit sauberem Material aufzufüllen und - falls im Freien - zu rehumusieren.

Art. 21

Über den Betrieb der gesamten Anlage ist aufgrund der Betriebsanleitung des Lieferanten und der Weisungen der Gemeinde ein Rapportbuch zu führen.

Service- und Wartungsvertrag**Art. 22**

Der Betriebsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, mit dem Lieferanten der Anlage oder mit einem Service-Unternehmen einen Service- und Wartungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages ist der Gemeinde auszuhändigen.

Art. 23

Der Gemeinde ist ein Rapport der jährlich auszuführenden Service- und Wartungsarbeiten abzugeben.

Abnahme der Anlage und Kontrolle**Art. 24**

Vor Inbetriebnahme muss die Anlage der Gemeinde schriftlich zur Abnahme gemeldet werden. Bei der Meldung sind die Ausführungspläne sowie ein Anlageschema, auf dem sämtliche Sicherheitseinrichtungen ersichtlich sind, kostenlos

auszuhändigen. Der Betriebsanleitung ist ebenfalls ein Anlageschema beizufügen.

Art. 25

Die Gemeinde ist befugt, jederzeit Betriebskontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Art. 26

Die Gemeinde kann die Qualität des zur Versickerung gelangenden Wassers stichprobenweise prüfen.

V. Haftung

Art. 27

Der Betriebsinhaber haftet für alle Schäden aus Bau und Betrieb der Anlage.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und der Gemeinde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Konzession kann jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden, wenn

- die Installationen nicht genügend Gewähr zum Schutz des Grundwassers bieten;
- die auferlegten Konzessionsbedingungen und die technischen Weisungen nicht eingehalten

- werden;
- das öffentliche Interesse eine Fortsetzung der Grundwassernutzung nicht gestattet, wobei diesfalls die Öffentlichkeit entschädigungspflichtig wird.

Art. 29

Bestehende und künftige Gesetze, Verordnungen und Wegleitungen von Bund, Kanton und Gemeinde, welche auf die Anlage anwendbar sind, bleiben vorbehalten.

Art. 30

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft. Diese wird vom Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 31

Die Verfügungen, welche der Gemeinderat in Vollziehung des Reglementes erlässt, können mit Beschwerde angefochten werden. Anwendbar sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren.

Art. 32

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 1983;
 - genehmigt in der Urversammlung der Gemeinde Naters am 4. Dezember 1983;
 - homologiert durch den Staatsrat am 6. Januar 1984;
 - in Kraft getreten am 6. Januar 1984.
-